

Aktuelle Daten auf einen Blick

1. Beitragskonto / Ansprechpartner

Die Beitragsnachweise sind maschinell spätestens zwei Arbeitstage vor der Fälligkeit einzureichen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Arbeitgeberservice, Telefon: 07541 90-7112, Telefax: 07541 90-7132,
E-Mail: Arbeitgeber-Service@bkk-mtu.de
BKK MTU, Hochstraße 40, 88045 Friedrichshafen

Bei Fragen zur U1 wenden Sie sich bitte an den BKK Landesverband Mitte, Arbeitgeberservice, 39069 Magdeburg, Servicetelefon: 0391 72518-100; Internet: www.bkk-aag.de; E-Mail: info@bkk-aag.de

2. Fälligkeit der Beiträge

Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, für Beiträge die nicht bis zum Fälligkeitstag auf unserem Girokonto gutgeschrieben sind, Säumniszuschläge und Mahngebühren zu erheben.

3. Zahlung der Beiträge

Für die Überweisung der Beiträge gilt unser Konto bei der Sparkasse Bodensee,
IBAN DE16 6905 0001 0020 1187 09, BIC (SWIFT Code) SOLADES1KNZ.

Bitte geben Sie als Verwendungszweck Ihre Betriebsnummer an.

4. Unsere Betriebsnummer: 657 105 74

5. Beitragssätze

Höchstbeitragszuschüsse

Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch:	479,59 Euro
Pflegeversicherung:	99,23 Euro

Umlagesätze seit 01.01.2025

U1 ermäßigter Umlagesatz	Erstattung von 50 %:	1,73 %
U1 allgemeiner Umlagesatz	Erstattung von 60 %:	2,10 %
U1 erhöhter Umlagesatz	Erstattung von 80 %:	4,0 %
U2 bei einer Erstattung von 100 %:		0,18 %
Insolvenzgeldumlage:		0,15 %

Krankenversicherung:	14,60 %	Pflegeversicherung ab 01.01.2025:	3,60 % *
Ermäßigter Beitragssatz:	14,00 %	Beitragszuschlag für Kinderlose:	0,60 %
Versorgungsbezüge:	14,60 %	Arbeitslosenversicherung:	2,60 %
Kassenindividueller Zusatzbeitrag:	2,80 %	Rentenversicherung:	18,60 %

* Ab dem zweiten Kind wird bis zum fünften Kind der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für jedes Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres um 0,25 Prozentpunkte abgesenkt, höchstens also um 1 Prozentpunkt. Der Arbeitgeber-Anteil zur Pflegeversicherung verbleibt stets bei 1,7 Prozent (Ausnahme: Beihilfeanspruch und Beschäftigungsort in Sachsen)